

Gemeinde Friesenheim

Ortenaukreis

Bebauungsvorschriften zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes "Im Weiertsfeld"


Änderung der Bebauungsvorschriften vom 1. Dezember 1982

Auf Seite 2 wird unter Abschnitt 1.2 Maß der baulichen Nutzung ein neuer Unterabschnitt 1.2.1 in folgender Fassung eingefügt:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB werden auf sämtlichen Grundstücken in dem Bereich nordöstlich der HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE, der als reines Wohngebiet (WR) ausgewiesen ist, max. 3 Wohnungen je Wohngebäude zugelassen. Auf den beigefügten Übersichtsplan vom 21. Juli 1993 wird Bezug genommen.

Friesenheim, den 20. August 1993




Götze
Bürgermeister